

Satzung  
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Traben-Trarbach  
vom 28. Juni 1991

(durchgeschriebene Fassung einschließlich I. Nachtrag vom 17.06.2005)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Traben-Trarbach bei Volksfesten und Märkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer bei einem Volksfest oder Markt die öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Traben-Trarbach (§ 1 Abs. 1) zu gewerblichen Zwecken benutzt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
- (3) Die Gebühren werden während der Marktzeit durch Beauftragte der Stadt gegen Quittung erhoben. Der Inhaber des Standes oder Platzes ist verpflichtet, diese Quittung während des Marktes aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist befugt beim Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Gebühren zu ermäßigen.

## § 3

### Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für jeden Verkaufsstand oder Platz werden je angefangenen Meter und Tag auf 3,50 € festgesetzt.
- (2) Für die Benutzung des Festplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich des Weinfestes, des Jakobstages und anderer Märkte sowie ähnlicher Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer in der Sommerzeit wird je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die nachfolgend aufgezählten Geschäfte eine pauschalierte Gebühr erhoben.

Danach können erhoben werden für:

a) Rundfahrgeschäfte für Erwachsene

(hierzu gehören Elektro- und Benzinselbstfahrer, Raupen-, Raketen-, Achter-, Flieger-, Berg-, Tal-, Schleuderbahnen, Riesenräder, Karussell, steile Wand, Geisterbahn und sonstige nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 409,00 Euro bis höchstens 818,00 Euro.

b) Rundfahrgeschäfte für Kinder

(hierzu gehören Kinderkarussell, Kinder-Fliegerkarussell, Kinder-Verkehrsgarten, Kinder-Schaukeln, Kinder-Riesenrad, Kinder-Selbstfahrer und sonstige nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 102,00 Euro bis 256,00 Euro.

c) Verlosungs- und Schießhallen, Schaugeschäfte und allgemeine Schaubuden, Messer-, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen, Angelspiele und ähnliche Geschäfte

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 77,00 Euro bis 205,00 Euro.

d) Spielwaren, allgemeine Stände (Automaten, Luftballon und sonstige kleinere Geschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 26,00 Euro bis 128,00 Euro.

- e) Speiseeisstände, Mandelbrennerei und ähnliche Süßwarengeschäfte  
je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 51,00 Euro  
bis 153,00 Euro.
- f) Imbiss- und Getränkestände sowie Spieß- und Schwenkbratenstände  
je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von 358,00  
Euro bis 767,00 Euro.

#### § 4

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 19.10.1972 sowie der hierzu ergangene I. Nachtrag vom 17.07.1981 außer Kraft.

Traben-Trarbach, den 28. Juni 1991

gez.  
Weinmann  
Stadtbürgermeister

, den 17. Juni 2005

gez.  
Heide Pönnighaus  
Stadtbürgermeisterin